

Formblatt „Straßenausbaupauschalen“ Erläuterungen und Ausfüllhinweise

Zu beachten:

Das Formblatt muss bis spätestens **19. Juli 2019, 24:00 Uhr**, bei der örtlich zuständigen Regierung eingegangen sein.

Nach dem vollständigen Ausfüllen der gelben Felder (durch eine Eintragung bzw. die Auswahl von Ja/Nein) ist das Formblatt auszudrucken und zu unterschreiben. Das Formblatt kann der zuständigen Regierung in Papierfassung per Post oder in Scafassung per E-Mail übermittelt werden.

Die Frist ist **nicht verlängerbar**. Geht das Formblatt bei der zuständigen Regierung nicht mit den maßgebenden Angaben vollständig ausgefüllt vor Ablauf dieser Frist ein, erhält die Gemeinde im Jahr 2019 keine Straßenausbaupauschale.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Angaben (Formblätter) werden jedoch – bei Erfüllen der Voraussetzungen – bei der Festsetzung der Höhe der Straßenausbaupauschalen der Folgejahre berücksichtigt.

Kopf des Formblattes

Auswahl des Regierungsbezirks	
-------------------------------	--

Nach Anklicken des gelben Feldes erscheint rechts daneben ein Pfeil, mit dem sich eine Dropdown-Liste öffnen lässt. In dieser ist der **zutreffende Regierungsbezirk** auszuwählen.

Nach dieser Auswahl erscheint im Anschriftenfeld **automatisch die Anschrift der Regierung**.

Abschnitt I. des Formblattes

I. Angaben zur Gemeinde			
Name der Gemeinde			Amtlicher Gemeindegeschlüssel
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Ansprechpartner			
Telefon	E-Mail		

Nach Eintragung des **Amtlichen Gemeindegeschlüssels (AGS)** erscheint **automatisch der Name der Gemeinde**.

Die **übrigen Angaben** zur Gemeinde sowie zum **Ansprechpartner** in der Gemeinde sind **in den gelben Feldern einzutragen**. Die Angabe eines Ansprechpartners wird für eventuelle Rückfragen benötigt.

Abschnitt II. des Formblattes

II. Angaben zu den Voraussetzungen für den Erhalt von Straßenausbaupauschalen im Jahr 2019 nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG					
Es wird Folgendes erklärt:					
Bitte die zutreffenden Antworten (Auswahl von Ja oder Nein) in den folgenden, gelb markierten Feldern auswählen.					
1.	Die Gemeinde hatte spätestens bis zum 11. April 2018 eine Straßenausbaubeitragssatzung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG oder Art. 5b Abs. 1 KAG jeweils in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erlassen und diese bis dahin nicht wieder aufgehoben.				
2.	Die Gemeinde hatte für eine danach beitragsfähige Maßnahme Straßenausbaubeiträge oder Vorauszahlungen hierauf				
a)	in den Jahren 2008 bis 2017 erhoben				
	und/oder				
b)	im der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 11. April 2018 zuletzt vorgelegten Haushaltsplan einschließlich zugehöriger mittelfristiger Finanzplanung veranschlagt.				

In den drei gelben Feldern erscheint jeweils nach dem Anklicken rechts daneben ein Pfeil, mit dem sich eine Dropdown-Liste öffnen lässt. In dieser ist jeweils die zutreffende Angabe (Ja/Nein) auszuwählen.

Nach dem Ausfüllen aller drei gelben Felder erscheint in dem darunterliegenden Feld automatisch die Information, ob die Gemeinde entsprechend ihren Angaben im Formblatt die Voraussetzungen für den Erhalt einer Straßenausbaupauschale im Jahr 2019 nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG erfüllt.

Wenn die Voraussetzungen nach Art. 13h Abs. 3 BayFAG nicht erfüllt sind, ist die Übermittlung des Formblattes an die zuständige Regierung nicht erforderlich. In diesem Fall kann im Jahr 2019 keine Straßenausbaupauschale gewährt werden. **Im Jahr 2020 erhalten alle Gemeinden automatisch eine Straßenausbaupauschale.**

Erläuterungen für die Prüfung der Gemeinde, welche Aussagen jeweils zutreffend sind:

Zu Abschnitt II Nr. 1 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Die Gemeinde muss als **grundlegende Voraussetzung** für den Erhalt einer Straßenausbaupauschale im Jahr 2019 **bis spätestens am 11. April 2018 eine Straßenausbaubeitragssatzung** nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG (Satzung für einmalige Beiträge) oder Art. 5b Abs. 1 KAG (Satzung für wiederkehrende Beiträge) jeweils in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung **erlassen** gehabt haben.

Eine Satzung gilt in diesem Sinn dann als erlassen, wenn der Gemeinderat den Satzungsbeschluss gefasst hat und die Satzung bekannt gemacht wurde.

Die erlassene Straßenausbaubeitragssatzung muss nicht das gesamte Gemeindegebiet abdecken. Ausreichend ist es, wenn die Satzung zumindest einen Teil des Gemeindegebiets erfasst.

Die Satzung darf bis zum 11. April 2018 **nicht wieder aufgehoben** worden sein. Eine Aufhebung **nach** dem 11. April 2018 ist unschädlich. Unschädlich ist auch, wenn eine bis zum 11. April 2018 erlassene Satzung infolge des (rückwirkenden) Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 unwirksam geworden ist, soweit diese gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 KAG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung (Beitragserhebungsverbot) verstößt.

Zu Abschnitt II Nr. 2 (Beitragseinnahmen)

Die Gemeinde muss als **weitere kumulative Voraussetzung** für den Erhalt einer Straßenausbaupauschale im Jahr 2019 **zumindest eine der Voraussetzungen** Nr. 2.a) oder Nr. 2.b) erfüllen.

- **Zu Nr. 2.a) Erhebung von Straßenausbaubeitragseinnahmen oder Vorauszahlungen in den Jahren 2008 bis 2017 für eine nach der Satzung beitragsfähige Maßnahme**

Für die Erhebung von Einnahmen in diesem Zeitraum ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses maßgebend. Dieser muss im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2017 liegen.

Sollten die in diesem Zeitraum zugeflossenen Einnahmen wieder **vollständig** zurückbezahlt worden sein, wird die Voraussetzung der Erhebung von Einnahmen allerdings nicht erfüllt. Unschädlich für die Beurteilung dieser Voraussetzung wäre es hingegen, wenn in diesem Zeitraum Einnahmen zugeflossen sind, aber **andere Einnahmen**, die der Gemeinde bereits vor dem 1. Januar 2008 zugeflossen waren, zurückbezahlt wurden.

- **Zu Nr. 2.b) Veranschlagung von Straßenausbaubeitragseinnahmen oder Vorauszahlungen hierauf für eine nach der Satzung beitragsfähige Maßnahme im der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 11. April 2018 zuletzt vorgelegten Haushaltsplan einschließlich zugehöriger mittelfristiger Finanzplanung.**

Maßgebend ist dabei der **letzte** Haushaltsplan, der der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) spätestens bis zum 11. April 2018 vorgelegt wurde, einschließlich der zugehörigen mittelfristigen Finanzplanung. Die zugehörige Finanzplanung ist dem Gemeinderat nach Art. 70 Abs. 4 GO spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung, die auch die Festsetzung des Haushaltsplans enthält, vorzulegen.

Die Frage der Wirksamkeit des Haushaltsplans (als Bestandteil der gemeindlichen Haushaltssatzung) spielt dabei keine Rolle.

Ein Haushaltsplan (einschließlich der zugehörigen mittelfristigen Finanzplanung), der erst nach dem 11. April 2018 vorgelegt worden ist, ist nicht berücksichtigungsfähig.

Abschnitt III. des Formblattes

III. Angaben über die Höhe der in den Jahren 2008 bis 2017 zugeflossenen Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen einschließlich Vorauszahlungen hierauf und der in diesem Zeitraum geleisteten Rückzahlungen entsprechender Einnahmen					
<i>Die Einnahmen und Rückzahlungen sind stets jeweils im Jahr des Zuflusses bzw. Abflusses in die Tabelle einzutragen; dies gilt auch im Fall von Vorauszahlungen auf Straßenausbaubeiträgen, Restzahlungen, Zahlungen in Raten, in Form einer Rente sowie bei der Ablösung eines Beitrags gegen angemessene Gegenleistung.</i>					
Straßenausbaubeiträge einschließlich Vorauszahlungen hierauf	2008	2009	2010	2011	2012
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückzahlungen (Eintragung als Minusbetrag)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Differenz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Straßenausbaubeiträge einschließlich Vorauszahlungen hierauf	2013	2014	2015	2016	2017
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückzahlungen (Eintragung als Minusbetrag)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Differenz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Durchschnitt der um Rückzahlungen bereinigten Einnahmen der Jahre 2008 bis 2017.			Euro	0,00	
Falls die Aussage in Abschnitt II. Nr. 2a mit "Ja" beantwortet wurde und der Durchschnitt der um Rückzahlungen bereinigten Einnahmen der Jahre 2008 bis 2017 negativ ausfällt: Erläuterung, in welchem Jahr die Einnahme zugeflossen ist, auf die sich die Rückzahlung jeweils bezieht.					

Einzutragen sind in den gelben Feldern

- bei den Zeilen für die „Einnahmen“ die in den Jahren 2008 bis 2017 (**tatsächlich zugeflossenen Einnahmen**) an Straßenausbaubeiträgen und Vorauszahlungen; dies gilt beispielsweise auch bei Beitragszahlungen in Raten oder in Form einer Rente sowie bei der Ablösung eines Beitrags gegen angemessene Gegenleistung, sowie
- bei den Zeilen für die „Rückzahlungen“ die in den Jahren 2008 bis 2017 (**tatsächlich von der Gemeinde geleisteten Rückzahlungen entsprechender Einnahmen**) (unabhängig vom Jahr des Zuflusses der Einnahmen).

Die Eintragung von Einnahmen ist jeweils im **Jahr des Zuflusses**, die Eintragung von Rückzahlungen jeweils im **Jahr des Abflusses**, jeweils **pro Jahr in einer Summe** vorzunehmen.

In den Jahren, in denen kein Zu- bzw. Rückfluss entsprechender Einnahmen erfolgte, verbleibt es bei den (vorausgefüllten) 0,00 Euro-Beträgen.

Eine von der Gemeinde in den Jahren 2008 bis 2017 geleistete Rückzahlung, die sich auf Einnahmen bezieht, die vor dem Jahr 2008 zugeflossen waren, ist einzutragen.

Alle **Rückflüsse** sind **als Minusbeträge** (z.B. „-1.520, 21“) einzutragen. Wird die Eintragung des Minuszeichens vergessen, erscheint daher eine entsprechende Fehlermeldung.

Die Differenz zwischen Einnahmen und Rückzahlungen sowie der Durchschnitt der um Rückzahlungen bereinigten Einnahmen wird automatisch berechnet. Der sich ergebende Durchschnitt ist maßgebend für die in den Jahren 2019 bis 2021 nach dem Kriterium „Einnahmen“ verteilten Mittel (Art. 13h Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BayFAG).

Die Gemeinde erhält nur dann einen nach „Einnahmen“ verteilten Mittelanteil, wenn sie

- das Vorliegen der **Voraussetzung nach Abschnitt II. Nr. 1** des Formblattes („Straßen- ausbaubeitragsatzung“) mit „Ja“ beantworten kann und
- sich in Abschnitt III. des Formblattes für die Jahre 2008 bis 2017 ein **positiver** Durchschnitt ergibt.

Sofern der Durchschnitt der um Rückzahlungen bereinigten Einnahmen der Jahre 2008 bis 2017 negativ ausfällt, die Rückzahlungen somit die Einnahmen übersteigen, steht der Gemeinde nur der Anteil an den Pauschalmitteln zu, der nach dem Kriterium „Siedlungsfläche“ verteilt wird.

Angaben zur Plausibilisierung bei einem negativen Durchschnitt:

Falls die Gemeinde die **Voraussetzung in Abschnitt II. Nr. 2a mit "Ja" beantwortet** hat, der **Durchschnitt** der um Rückzahlungen bereinigten Einnahmen der Jahre 2008 bis 2017 jedoch **negativ** ausfällt, wird zur **Plausibilisierung** der Angaben **in Abschnitt II. Nr. 2a** im nachfolgenden **hellblauen Feld** die Angabe des Zuflussjahres der Einnahme benötigt, auf die sich die Rückzahlung jeweils bezieht (vgl. auch Seite 3, Erläuterungen zu Nr. 2.a) „Erhebung von Straßenausbaubeitrags-einnahmen oder Vorauszahlungen in den Jahren 2008 bis 2017 für eine nach der Satzung beitragsfähige Maßnahme“, Absatz 2).

Beispiel für die Eintragung:

Im Jahr 2009 leistet die Gemeinde eine Rückzahlung von 110.000,00 Euro, die sich auf eine beitragsfähige Maßnahme bezog. Diese Rückzahlung bezieht sich auf eine Beitrags-einnahme des Jahres 2005.

In den Jahren 2010, 2012, 2015 und 2017 flossen der Gemeinde für andere beitragsfähige Maßnahmen jeweils 25.000,00 Euro zu.

Als Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2017 ergibt sich: – 1.000,00 Euro.

→ Als Erläuterung wäre somit anzugeben:

„Die Rückzahlung im Jahr 2009 von 110.000,00 Euro bezieht sich auf Einnahmen des Jahres 2005.“